

## Europäisches Währungsinstitut / Europäische Zentralbank WOLFGANG SCHILL / AD VAN RIET

Mit den Beschlüssen des Europäischen Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs wurde am 2. Mai 1998 bestätigt, welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung – des Euro – erfüllen. Die Auswahl dieser elf Länder beruhte auf einer Empfehlung des ECOFIN-Rates (der Finanz- und Wirtschaftsminister), auf einer Stellungnahme des Europäischen Parlamentes sowie auf einer Empfehlung der Europäischen Kommission, und sie erfolgte unter Berücksichtigung der Berichte des Europäischen Währungsinstitutes (EWI) und der Europäischen Kommission. In diesen Berichten war geprüft worden, inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten einen hohen Grad an dauerhafter volkswirtschaftlicher Konvergenz erreicht hatten, und ob ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften – insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit der jeweiligen nationalen Zentralbank – mit dem EU-Vertrag vereinbar sind. Mit der Entscheidung des Europäischen Rates wurde gleichzeitig der Weg geebnet für die Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) und des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), und zwar mit Wirkung vom 1. Juni 1998, das heißt dem Datum der Ernennung des EZB-Direktoriums durch die Regierungen der elf Mitgliedstaaten, die den Euro einführen. Die Verantwortlichkeit von EZB und ESZB beschränkt sich zunächst auf den Abschluß der Vorbereitungen für den Übergang in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU); ab 1. Januar 1999 erstreckt sie sich dann auf die gemeinsame Geldpolitik im Euro-Währungsraum. Mit der Errichtung der EZB ging gleichzeitig das EWI in Liquidation, dessen Aufgaben die EZB übernommen hat. Die EZB hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird zunächst rund 500 Mitarbeiter beschäftigen.

### *Struktur des ESZB und der EZB*

Das Europäische System der Zentralbanken umfaßt die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro mit Beginn des Jahres 1999 einführen. Es wird geleitet vom EZB-Rat und vom EZB-Direktorium. Das Direktorium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Sitzungen des EZB-Rates vorzubereiten und die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates auszuführen. Der EZB-Rat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Direktoriums sowie den Präsidenten der Zentralbanken der elf Teilnehmerstaaten, das heißt aus insgesamt siebzehn stimmberechtigten Mitgliedern mit jeweils einer Stimme. Der Präsident des EU-Rates und ein Mitglied der Europäischen Kommission können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Abgesehen

von im EU-Vertrag und der ESZB-Satzung spezifizierten Ausnahmen fallen die Entscheidungen im EZB-Rat mit einfacher Mehrheit, insbesondere solche im Hinblick auf die Festlegung der Geldpolitik für das Euro-Währungsgebiet. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen für das ESZB (zum Beispiel zum Kapital und den Währungsreserven der EZB oder zur Verteilung der monetären Einkünfte) werden die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen, wobei die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums mit Null gewichtet werden. Bei der Durchführung von Geschäften nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht ist. Hierbei handeln die nationalen Zentralbanken gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB. Schließlich besitzt das ESZB ein drittes Beschlußorgan, den Erweiterten Rat. Dieser besteht aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der EZB sowie den fünfzehn Präsidenten der Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten, also einschließlich der vier Länder, die gegenwärtig nicht an der gemeinsamen Geldpolitik teilnehmen. Der Erweiterte Rat diskutiert unter anderem die geldpolitischen Beziehungen zwischen dem Euro-Währungsgebiet und den vier nicht-teilnehmenden Ländern.

Art. 7 der ESZB/EZB-Satzung und Art. 107 EUV garantieren die Unabhängigkeit der EZB, der nationalen Zentralbanken und der Mitglieder ihrer Beschlußorgane bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse, Aufgaben und Pflichten. Sie dürfen keinerlei Weisungen von Regierungen, Gemeinschaftsorganen oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen; letztere sind verpflichtet, nicht zu versuchen, Einfluß zu nehmen.

#### *Die Ziele und Aufgaben des ESZB und der EZB*

Vorrangiges Ziel des ESZB ist, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Zieles möglich ist, unterstützt es auch die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Dieser Auftrag des ESZB ist sowohl in Art. 2 seiner Satzung als auch in Art. 105 Abs. 1 EGV festgelegt.

Die grundlegenden Aufgaben des ESZB stehen in direktem Zusammenhang mit dem Primärziel der Gewährleistung der Preisstabilität. Sie bestehen darin,

- die einheitliche Geldpolitik für den Euro-Währungsraum festzulegen und auszuführen;
- Devisengeschäfte im Einklang mit Art. 109 EGV durchzuführen, welcher die Wechselkursfestlegungen gegenüber dritten Ländern sowie die Rolle von EU-Rat, Kommission und EZB auf internationaler Ebene regelt;
- die offiziellen Währungsreserven der Teilnehmerstaaten zu halten und zu verwalten;
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Ferner trägt das ESZB zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der

Stabilität des Finanzsystems bei. Daneben hat die EZB wichtige beratende Funktionen in bezug auf neue Rechtsakte der EU und Rechtsvorschriften der nationalen Behörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Was schließlich den Bereich der internationalen Zusammenarbeit betrifft, so entscheidet die EZB, wie das ESZB vertreten wird.

Die EZB ist verpflichtet, regelmäßig über die Aktivitäten des ESZB zu berichten. Gemäß den vertraglichen Regelungen wird sie jede Woche einen konsolidierten Ausweis des ESZB und zumindest vierteljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit veröffentlichen. Weiterhin wird sie einen Jahresbericht veröffentlichen, der neben der Tätigkeit der ESZB auch auf die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und laufenden Jahr eingeht. Der Jahresbericht wird dem EU-Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann. Der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auch auf Ersuchen des Europäischen Parlamentes oder auf eigene Initiative von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlamentes gehört werden.

Zur Zeit befinden sich die EZB und das ESZB in der Frühphase ihrer Etablierung. Zahlreiche Einzelregelungen im Hinblick auf die Festlegung und Durchführung der einheitlichen Geldpolitik, der Devisengeschäfte, der Verwaltung der Währungsreserven, der Funktionsweise des Zahlungsverkehrs, der Vertretung in internationalen Organisationen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit stehen zur Entscheidung in der zweiten Jahreshälfte 1998 an. Diese Entscheidungen werden sich auf die Vorbereitungsarbeiten des EWI stützen. Der Rückblick auf die Tätigkeit des EWI ist damit zugleich auch ein Ausblick auf die Entscheidungsschwerpunkte des EZB-Rates im restlichen Verlauf des Jahres 1998.

#### *Das EWI als Wegbereiter für das ESZB und die EZB*

Das EWI war am 1. Januar 1994, dem Beginn der zweiten Stufe auf dem Weg zur WWU, errichtet worden. Seine Mitglieder waren die Notenbanken der fünfzehn Mitgliedstaaten der EU. Hauptaufgaben waren zum einen die Verstärkung der Zusammenarbeit der nationalen Zentralbanken und der Koordinierung der Geldpolitik mit dem Ziel, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten, und zum anderen die Festlegung des regulatorischen, organisatorischen und logistischen Rahmens, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt. Dieser Rahmen wurde nunmehr der EZB zur Beschlußfassung unterbreitet. Wichtige Arbeitsbereiche werden im folgenden kurz skizziert.

Ein zentraler Teil der Vorbereitungsarbeiten des EWI war es, die Grundlagen für eine gleichermaßen geeignete und glaubwürdige geldpolitische Strategie zu untersuchen und die Instrumente und Prozeduren für ihre praktische Umsetzung zu entwickeln.

Hinsichtlich der geldpolitischen Strategie konzentrierte sich die Arbeit zunächst auf die Untersuchung alternativer Vorgehensweisen, wobei aus einer Reihe von untersuchten Möglichkeiten schließlich zwei Strategien hervorgehoben wurden: die

eines mittelfristigen Geldmengenzieles und die eines direkten Inflationszieles. Während einerseits festgehalten wurde, daß es weder notwendig noch zweckmäßig wäre, sich im Rahmen des EWU auf eine bestimmte Strategie festzulegen, wurden andererseits eine Reihe von Schlüsselementen identifiziert, die für jede geldpolitische Strategie unerlässlich sind: (1) eine klare Definition des Endzieles der Preisstabilität und spezifischer Zielgrößen, anhand derer das ESZB beurteilt werden kann; (2) eine umfassende Palette von Indikatoren, mit deren Hilfe Risikofaktoren, welche die künftige Preisstabilität gefährden könnten, richtig eingeschätzt werden können; (3) die Berücksichtigung der bedeutenden Rolle von monetären Aggregaten, unter der Voraussetzung, daß die Geldnachfrage im Euro-Währungsraum langfristig hinreichend stabil ist; (4) die Verfahren, welche die Ermittlung von Inflationsprognosen und anderen volkswirtschaftlichen Eckdaten des Euro-Währungsraumes ermöglichen. In der Folgezeit verlagerten sich die Aktivitäten des EWU dann darauf, eine diesen Grundaspekten entsprechende Infrastruktur aufzubauen, das heißt es erfolgten Vorarbeiten zur Festlegung der monetären Aggregate für die dritte Stufe, zur Untersuchung der Geld- und Kreditnachfrage, und zur Durchführung von volkswirtschaftlichen Analysen und Prognosen, einschließlich des Aufbaus eines makroökonomischen Modells für den Euro-Währungsraum.

Um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können, benötigt das ESZB eine Fülle statistischer Daten und Informationen. Obwohl viele der benötigten Statistiken auf nationaler Ebene vorhanden sind, ergaben sich bei der Erstellung von Gesamtstatistiken für den Euro-Währungsraum vielfältige Fragen der Harmonisierung, Konsolidierung und Koordinierung. Mit einem Katalog von statistischen Anforderungen für die Durchführung der einheitlichen Geld- und Währungspolitik und einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für die statistische Arbeit auf europäischer Ebene, insbesondere mit der Kommission (EUROSTAT), hat das EWU diese Fragen frühzeitig erörtert. Im Laufe des zweiten Halbjahres 1998 werden dem ESZB wichtige Daten auf neu vereinbarter Basis zur Verfügung stehen. Insbesondere die Geld- und Bankenstatistiken sowie die Zahlungsbilanzstatistiken werden von der EZB unmittelbar bei den Berichtspflichtigen erhoben, mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken. Die meisten der darüber hinaus verfügbaren und erforderlichen Wirtschaftsdaten werden in enger Kooperation zugeliefert, und zwar sowohl von den nationalen statistischen Behörden und EUROSTAT als auch von anderen internationalen Organisationen.

Für die praktische Umsetzung der Geldpolitik des ESZB hat das EWU die konzeptionellen und technischen Grundlagen der benötigten Instrumente und Verfahren vorbereitet. Um die Zinssätze am Geldmarkt zu steuern und so seinen geldpolitischen Kurs umzusetzen, wird es hauptsächlich Offenmarktgeschäfte durchführen, das heißt es wird dem Bankensystem über die nationalen Zentralbanken in regelmäßigen Abständen und gegen Stellung entsprechender Sicherheiten für befristete Laufzeiten in einem marktkonformen Verfahren die notwendige Liquidität bereitstellen. Außerdem werden eine Einlagenfazilität und eine Spitzenrefinanzierungsfazilität angeboten, die es den Geschäftsbanken ständig erlauben, zu festgesetzten Zinssätzen ihre täglichen Liquiditätsüberschüsse anzulegen oder sich Übernachtl-

quidität zu beschaffen. Diese beiden Zinssätze bilden einen Korridor für den Tagesgeldsatz, den das ESZB bei Bedarf auch durch Feinsteuerungsmaßnahmen beeinflussen kann. Für die Abwicklung der Wertpapiertransaktionen und die Durchführung von Kreditoperationen sind einheitliche Standards und Sicherheiten geschaffen worden. Weiterhin hat das EWI die notwendigen Vorbereitungen getroffen, damit das ESZB in Falle einer entsprechenden Entscheidung eine Mindestreserve einführen kann, welche die Geschäftsbanken verpflichten würde, ein bestimmtes Guthaben bei den nationalen Zentralbanken zu halten.

Unerlässlich für die Durchführung von geldpolitischen Maßnahmen im gesamten Euro-Währungsraum ist das neue Transeuropäische Zahlungsverkehrssystem (abgekürzt: TARGET-System). Es ermöglicht den Teilnehmern an den nationalen Echtzeit-Bruttosystemen, ihre grenzüberschreitenden Zahlungen in Euro mit derselben Effizienz abzuwickeln wie nationale Zahlungen. Aus geldpolitischer Sicht ist damit vor allem gewährleistet, daß sich auf allen Handelsplätzen innerhalb des Euro-Währungsraumes ein einheitlicher Geldmarktzins herausbildet.

Im Hinblick auf die devisenpolitische Zusammenarbeit zwischen den am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten und den übrigen EU-Ländern wurde auf Grundlage von Vorarbeiten des ECOFIN-Rates und des EWI vom Europäischen Rat im Juni 1997 entschieden, in der dritten Stufe einen neuen Wechselkursmechanismus (WKM II) mit dem Euro als Referenzwährung einzuführen. Parallel dazu erarbeitete das EWI einen Entwurf für das Abkommen zwischen der EZB und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsraum angehörenden Mitgliedstaaten, in dem die Funktionsweise des WKM II festgelegt ist. Weitere Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Devisenpolitik konzentrierten sich darauf, die technische Infrastruktur für die Abwicklung von potentiellen Devisenmarktoperationen durch die EZB zu schaffen und die Entscheidungen über den tatsächlich zu übertragenden Betrag sowie die Modalitäten für die Ersteinbringung der Währungsreserven zu vereinfachen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag darin, die Verwaltung der EZB-Reserven im Detail zu spezifizieren, und zwar für den Fall, daß sich der EZB-Rat auf eine Vorgehensweise verständigen sollte, die eine Ausführung der Portfoliomanagementoperationen durch die nationalen Zentralbanken auf Grundlage von Weisungen der EZB vorsehen würde. Weiterhin befaßte sich das EWI auch mit der Ausarbeitung von Leitlinien für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken und der Mitgliedstaaten mit nicht in das ESZB eingebrachten Währungsreserven sowie mit der Berechnung und Veröffentlichung von Euro-Referenzwechselkursen.

Schließlich darf der Zeitplan und das Verfahren für den Übergang zum Euro in Erinnerung gerufen werden. Die bilateralen Wechselkurse, die als Grundlage für die Festlegung der Euro-Umrechnungskurse dienen, wurden schon am 2. Mai 1998 bekanntgegeben: Sie stimmen überein mit den bilateralen Leitkursen im WKM. Am 1. Januar 1999 werden dann die offiziellen ECU-Umrechnungskurse gegenüber den Währungen der Teilnehmerstaaten durch unwiderruflich festgelegte Euro-Umrechnungskurse ersetzt, und das ESZB wird mit der Durchführung der einheitlichen Geldpolitik beginnen. Als Zeitpunkt für die Einführung von Euro-Bargeld wurde

der 1. Januar 2002 angesetzt, wobei der EZB-Rat für die Euro-Banknoten und die Finanzminister der Teilnehmerstaaten für die Euro-Münzen verantwortlich sind. Nach spätestens sechs Monaten verliert das nationale Bargeld seine Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel und sämtliche Geschäfte werden ab diesem Zeitpunkt in Euro abgewickelt. Schon im Dezember 1996 hatte der EWI-Rat eine Euro-Banknotenserie ausgewählt und mittlerweile sind die drucktechnischen Vorbereitungen angelaufen. Nach Genehmigung des EZB-Rates kann mit der physischen Produktion der Banknoten begonnen werden.

### *Schlußbemerkungen*

Alles in allem betrachtet hat das EWI mit dem 1. Juni 1998 seine Vorbereitungsstätigkeit erfolgreich abgeschlossen. Die noch verbleibenden Aufgaben obliegen nun der EZB bzw. dem ESZB. Diese Aufgaben bestehen vor allem darin, die anstehenden Entscheidungen im EZB-Rat herbeizuführen und die beschlossenen Verfahren und Prozeduren, einschließlich der EDV-Systeme, innerhalb der EZB und im Verbund mit den nationalen Zentralbanken zu testen. Dementsprechend verlagert sich ab Mitte 1998 die Tätigkeit aller Beteiligten von der konzeptionellen und detaillierten Vorbereitung auf die operative Erprobung und ab 1. Januar 1999 auf die Durchführung von typischen Notenbankaufgaben im Euro-Währungsgebiet.

### Weiterführende Literatur

Europäische Zentralbank, Website im World Wide Web (<http://www.ecb.int>).

Europäische Kommission: Konvergenzbericht 1998, März 1998.

Europäisches Währungsinstitut: Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3 – Festlegung des Handlungsrahmens, Januar 1997.

Europäisches Währungsinstitut: The single monetary policy in Stage Three – Elements of the monetary policy strategy of the ESCB, Februar 1997.

Europäisches Währungsinstitut: Die einheitliche

Geldpolitik in Stufe 3 – Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB, September 1997.

Europäisches Währungsinstitut: Konvergenzbericht – Nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebener Bericht, März 1998.

Europäisches Währungsinstitut: Jahresbericht 1997, Mai 1998. S. 139 enthält ein Verzeichnis der seit Anfang 1997 vom EWI veröffentlichten Dokumente.